

BÜRGERGELD E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergeld e.V.“ mit dem Untertitel „Verein für solidarisches Wirtschaften“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist

- die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für ein zukunftsfähiges Geldwesen, das allen Menschen dient,
- die konkrete Entwicklung und Erprobung von regionalen Zahlungsmitteln zum Aufbau nachhaltiger Wirtschaftskreisläufe,
- die Förderung und Beteiligung an Forschung zu diesen Themen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesamtheit werden, die die Satzung anerkennt und die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde Mitglieder. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist förderndes Mitglied; für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen.
3. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Mitglied die fördernde in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln, wenn das Mitglied sich kontinuierlich für die Ziele des Vereins engagiert. Die Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft muss der Vorstand dem Mitglied schriftlich mitteilen.
4. Wenn das Engagement nicht mehr gegeben ist, kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde umwandeln. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.
5. Bei Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft oder Umwandlung einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet zur unverzüglichen Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
 - c. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verfügt werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bei Schädigung des Vereinsansehens oder wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluss kann von dem

betroffenen Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Näheres erklärt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand,

Zur Förderung der Arbeit des Vereins können ausgehend von den Vereinsorganen ein Beirat, Arbeitskreise, regionale Untergliederungen, Projektgruppen, wissenschaftliche Kuratorien u.a. gebildet sowie themenspezifische Beauftragte bestellt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie dient der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a. beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b. wählt den Vorstand. Die en-bloc-Wahl des Vorstands ist möglich.
 - c. wählt zwei Prüfer/innen, die die Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
 - d. beschließt die Gutscheinordnung,
 - e. beschließt die Beitragsordnung,
 - f. beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Ordentliche Mitglieder werden schriftlich, Fördermitglieder durch Aushang und Bekanntmachung auf der Internet-Seite eingeladen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen und von diesem zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung von einem anderen ordentlichen Mitglied geleitet.
9. Beschlüsse sind möglichst einmütig zu fassen. Gelingt dies nicht, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit, möglich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern zusammen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
3. Beschlüsse sind möglichst einmütig zu fassen. Gelingt dies nicht, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder längstens für die Dauer seiner Amtszeit einstimmig kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 7.2. Satz 2.
5. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Vorstandsmitglied oder einem/r Geschäftsführer/in übertragen, der/die ebenfalls ordentliches Mitglied sein muss.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Hier- von müssen die ordentlichen Mitglieder verständigt werden.
9. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Ermöglichung der Eintragung des Vereins im Sinne der Satzung entsprechend abzuändern, soweit es nicht die Zielsetzung des Vereins betrifft.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V. in Bochum mit der Auflage, sie im Sinne der Ziele dieser Satzung zu verwenden.

Beschlossen am 21. Juli 2005, eingetragen im Vereinsregister Kassel unter 85 VR 4293
Geändert am 27.10.2007